



Beschluss

Az. BK6-18-003

In dem Verwaltungsverfahren der

Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund, vertreten durch die Geschäftsführer Dr. Hans-Jürgen Brick und Dr. Klaus Kleinekorte,

– Antragstellerin –

wegen Zustimmung zur Ernennung eines Gleichbehandlungsbeauftragten

hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Jochen Homann,

durch den Vorsitzenden Christian Mielke,
den Beisitzer Andreas Foxel,
und den Beisitzer Jens Lück,

am 08.01.2018 beschlossen:

1. Die Zustimmung zur Ernennung von Herrn Dr. Lars Rößing als Gleichbehandlungsbeauftragter der Antragstellerin wird erteilt.
2. Die Auftragsbedingungen des Gleichbehandlungsbeauftragten werden genehmigt.

Gründe

I.

Das Verfahren betrifft die Zustimmung zur Ernennung eines Gleichbehandlungsbeauftragten nach § 10e Abs. 3 S. 2 EnWG sowie die Genehmigung der Auftragsbedingungen des Gleichbehandlungsbeauftragten nach § 10e Abs. 3 S. 4 EnWG.

1. Die Antragstellerin betreibt ein Übertragungsnetz. Sie wurde mit Beschluss vom 09.11.2012 als Unabhängiger Transportnetzbetreiber zertifiziert (BK6-12-044). Mit dem Beschluss wurde auch die Zustimmung zur Ernennung von Herrn Dr. Carsten Scherney als Gleichbehandlungsbeauftragter erteilt und seine Auftrags- und Beschäftigungsbedingungen genehmigt.

2. Mit Schreiben vom 18.12.2017, eingegangen am 22.12.2017, hat die Antragstellerin mitgeteilt, dass Herr Dr. Scherney zum 31.12.2017 auf eigenen Wunsch aus dem Unternehmen ausscheide. Zudem teilte die Antragstellerin mit, dass ihr Aufsichtsrat mit Beschluss vom 28.11.2017 Herrn Dr. Lars Rößing mit Wirkung zum 01.01.2018 als neuen Gleichbehandlungsbeauftragten ernannt hat.

Herr Dr. Rößing ist Volljurist und seit dem 01.07.2013 bei der Antragstellerin angestellt. Er ist seit dieser Zeit im Bereich „Recht/Investor Relations“, zuletzt als Leiter der Abteilung „Recht Leistungsbau und –sicherung“, tätig. Aufgrund der Elternzeit von Herrn Dr. Scherney hat Herr Dr. Rößing die Aufgaben des Gleichbehandlungsbeauftragten bereits seit Dezember 2016 kommissarisch übernommen.

Als Nachweis der Einhaltung der Voraussetzungen an den Gleichbehandlungsbeauftragten nach § 10e Abs. 2 S. 3 i. V. m. § 10c Abs. 1, 3 bis 5 EnWG hat die Antragstellerin eine persönliche Erklärung von Herrn Dr. Rößing eingereicht, in der dieser die Einhaltung dieser Voraussetzungen bestätigt. Ferner hat die Antragstellerin den Arbeitsvertrag von Herrn Dr. Rößing sowie das Ernennungsschreiben nebst gezeichneter Zweitschrift vorgelegt.

Die Geschäftsführung der Antragstellerin hat mit der Ernennung gegenüber Herrn Dr. Rößing erklärt, dass die Antragstellerin dem Gleichbehandlungsbeauftragten alle für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung stelle. Ferner wird erklärt, dass der Gleichbehandlungsbeauftragte unmittelbar der Geschäftsführung der Antragstellerin unterstellt werde und in dieser Funktion keinerlei Weisungen unterliege. Auch habe er ein direktes Vortragsrecht gegenüber der Geschäftsführung der Antragstellerin. Herrn Dr. Rößing werde von der Antragstellerin nicht wegen der Erfüllung seiner Aufgaben benachteiligt. In seiner Funktion erhalte der Gleich-

behandlungsbeauftragte Zugang zu allen für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten der Antragstellerin und habe ohne Vorankündigung Zugang zu den Geschäftsräumen der Antragstellerin. Der Gleichbehandlungsbeauftragte sei berechtigt, an allen Sitzungen der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates oder der Gesellschafterversammlung teilzunehmen. Er werde zu den Sitzungen der Geschäftsführung unter Übermittlung der Tagesordnung und der Sitzungsunterlagen eingeladen und werde über Sitzungsankündigungen des Aufsichtsrats und der Gesellschafterversammlung rechtzeitig und umfänglich informiert. Ferner wird erklärt, dass dem Gleichstellungsbeauftragten in den Sitzungen des Aufsichtsrats ein eigenes Rederecht eingeräumt werde.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

II.

1. Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur als Regulierungsbehörde für die vorliegende Entscheidung folgt aus § 54 Abs. 1 Hs. 1 EnWG. Die Beschlusskammer ist zur Entscheidung gemäß § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG ermächtigt.

2. Die Zustimmung zur Ernennung von Herrn Dr. Rößing als Gleichbehandlungsbeauftragten der Antragstellerin ist zu erteilen.

Die durch den Aufsichtsrat vorzunehmende Ernennung des Gleichbehandlungsbeauftragten steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Regulierungsbehörde (§ 10e Abs. 3 S. 2 EnWG). Eine Verweigerung der Zustimmung ist nur bei fehlender Unabhängigkeit und fehlender fachlicher Eignung der ernannten Person möglich (§ 10e Abs. 3 S. 3 EnWG). Für die Beurteilung der Unabhängigkeit sind gemäß § 10e Abs. 2 S. 3 EnWG die Maßstäbe des § 10c Abs. 1, 3 bis 5 EnWG entsprechend heranzuziehen.

Die darin aufgezeigten Voraussetzungen für die Unabhängigkeit und die fachliche Eignung liegen bei Herrn Dr. Rößing vor. Im Hinblick auf die Unabhängigkeit ist unter anderem zu gewährleisten, dass Herr Dr. Rößing als Gleichbehandlungsbeauftragter weder bei der RWE AG als dem vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen noch einem ihrer Konzernunternehmen, angestellt ist oder mit diesen Interessen- oder Geschäftsbeziehungen unterhält. Die Antragstellerin hat zum Nachweis dieser Voraussetzung eine persönliche Erklärung von Herrn Dr. Rößing, seinen Arbeitsvertrag sowie ein von der Geschäftsführung unterzeichnetes Ernennungsschreiben vorgelegt. Danach ergeben sich keinerlei Anhaltspunkte für eine fehlende Unabhängigkeit von Herrn Dr. Rößing.

Des Weiteren hat die Antragstellerin erklärt, dass sie dem Gleichbehandlungsbeauftragten alle für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Mittel bereitstellt, Zugang zu allen für die Erfül-

lung seiner Aufgaben erforderlichen Daten sowie zu den Geschäftsräumen der Antragstellerin einräumt. Er werde zu allen Sitzungen der Geschäftsführung eingeladen und über Sitzungsankündigungen des Aufsichtsrats sowie der Gesellschafterversammlung rechtzeitig und umfassend informiert. Der Gleichbehandlungsbeauftragte wird damit in die Lage versetzt, seine Rechte und Pflichten nach § 10e Abs. 6 wahrzunehmen.

Es liegen keine Anhaltspunkte für eine fehlende fachliche Eignung von Herrn Dr. Rößner, Jurist und bisheriger Leiter der Abteilung „Recht Leitungsbau und –sicherung“ vor.

3. Die Auftrags- oder Beschäftigungsbedingungen des Gleichbehandlungsbeauftragten sind gemäß § 10e Abs. 3 S. 4 EnWG zu genehmigen. Die Antragstellerin hat hierzu den Arbeitsvertrag, vorgelegt. Widersprüche zwischen der arbeitsrechtlichen Ausgestaltung und den energiewirtschaftsrechtlichen Anforderungen in Bezug auf die Funktion des Gleichbehandlungsbeauftragten liegen nicht vor. Zwar enthält der Arbeitsvertrag in § 3 Abs. 2 eine Abrede, wonach die Antragstellerin Herrn Dr. Rößing innerhalb der Antragstellerin eine andere zumutbare Aufgabe bzw. Funktion, die ihrer Vorbildung und ihren Fähigkeiten entspricht, übertragen kann. Diese Abrede umfasst jedoch ausdrücklich nicht die Aufgabe in seiner Funktion als Gleichstellungsbeauftragter. Die gesetzliche Vorgabe des § 10e Abs. 7 S. 1 EnWG wird somit nicht tangiert.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung gemäß § 76 Abs.1 EnWG.

Christian Mielke
Vorsitzender

Andreas Faxel
Beisitzer

Jens Lück
Beisitzer